ATG AKTUELL
DEZEMBER 2026

Inhalt

// Editorial
Nachfolge für Familienunternehmen neu denken! 1

// Schenken und Vererben
„Junge Finanzmittel" – Fallstrick für die Betriebsvermögensverschonung 2

Die mündliche Verhandlung zur Erbschaftsteuer vor dem BVerfG ist längst vorbei! Und jetzt? 2

// Arbeitgeber
Virtuelle Mitarbeiteroptionen: wenn aus Arbeitslohn Kapitalertrag wird 2

// Kommentar
Rückholung aus dem Homeoffice – was sagt das Arbeitsrecht? 3

// Alle Steuerzahler
Kryptowerte im Visier: was sich für Anleger jetzt ändert 3

// Immobilien
Umsatzsteuerfreie Vermietung und Betriebsvorrichtungen – (k)ein Ende der Unklarheiten in Sicht? 4

Beteiligung an einer GmbH ohne Anteilsübertragung? 4

// Unternehmen
Vom Zahlenhüter zum Zukunftsgestalter: die neue Rolle des CFO 4

// Impressum 4

// Editorial

Nachfolge für Familienunternehmen neu denken!

Der Generationenwechsel stellt viele Familienunternehmen vor Herausforderungen. Neben der Frage nach Eigentum und Verantwortung müssen sich Familien häufig auf strukturelle Veränderungen und Kapitalbedarf einstellen. Eine familieninterne Nachfolge ist deshalb nicht immer die passende Lösung.



Beteiligungsgesellschaften als mögliche Nachfolger können eine Alternative darstellen. Private Equity ist längst nicht nur ein Thema für Großunternehmen. Beteiligungsgesellschaften konzentrieren sich wahrnehmbar auch auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 5 und 50 Millionen Euro. Für die Attraktivität eines Familienunternehmens zählt nicht allein seine Ertragskraft. Wichtig sind ebenso stabile Erlöse, eine starke Marktposition und geringe Abhängigkeiten von Personen, Kunden, Lieferanten oder Technologien.

Wer einen Verkauf erwägt, sollte den Kreis möglicher Interessenten nicht vorschnell begrenzen. Gestaltungsoptionen zur künftigen Unternehmensführung und zur Beteiligung der Familie sollten offenbleiben, bis konkrete Angebote vorliegen. Erst der Vergleich strategischer Käufer und unterschiedlicher Investoren zeigt den Handlungsspielraum.

Dabei sollte es nie nur um den Kaufpreis gehen. Auch die Beteiligungsstruktur nach dem Einstieg, Möglichkeiten einer Rückbeteiligung und der Anlagehorizont des Investors prägen den wirtschaftlichen Erfolg und die unternehmerische Handlungsfreiheit. Beteiligungskapital eröffnet Chancen, bedeutet aber regelmäßig, Entscheidungsbefugnisse und Einfluss zu teilen.

Die Auseinandersetzung mit einem Investor ist mehr als die Vorbereitung eines Verkaufs. Sie zwingt Gesellschafter, Zukunftsfragen zu klären: Wer führt das Unternehmen künftig? Wie werden Entscheidungen getroffen? Welche Faktoren sichern den Erfolg? Die Befassung mit diesen Themen ist sinnvoll – unabhängig davon, ob ein Finanzinvestor einsteigt. Eine vorausschauend gestaltete Beteiligungs- und Führungsstruktur stärkt das Unternehmen auch dann, wenn die Nachfolge innerhalb der Familie bleibt.



Christian Slabon
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Geschäftsführender Partner

ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de
Hirschzeller Straße 4 | 87600 Kaufbeuren | Telefon: +49 8341 90170 | E-Mail: info@kf.atg.de

www.atg.de

Augsburger Treuhand
Zweigniederlassung der ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 4 | 86150 Augsburg | Telefon: +49 821 343680 | E-Mail: info@a.atg.de

ATG Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH
Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de

Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft GmbH
Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 571310 | E-Mail: info@staedele-wpg.de

// Schenken und Vererben

„Junge Finanzmittel“ – Fallstrick für die Betriebsvermögensverschonung

Gerade im Mittelstand ist es nach den derzeit geltenden Betriebsvermögensverschonungsregelungen möglich, das eigene Unternehmen steuerschonend auf die nächste Generation zu übertragen. Schädliches Verwaltungsvermögen, das insbesondere in Form sogenannter Finanzmittel vorliegen kann, schmälert die Verschonung. In der Praxis zeigt sich häufig, dass die negativen Auswirkungen bei entsprechender Planung und gegebenenfalls Gestaltung weitestgehend beherrschbar sind.

Oft sind es die „jungen Finanzmittel“, die letztendlich Probleme bereiten – auch weil diese häufig übersehen werden. Das sind Finanzmittel, die dem Unternehmen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Übertragung zugeführt wurden. Betroffen sind nicht nur bewusste Einlagen in Form von Vermögenszuführungen, sondern auch Vorgänge, die mit Umstrukturierungen einhergehen. Bei Personengesellschaften können junge Finanzmittel in Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen entstehen, wenn es hier zu Änderungen kommt. Wann genau und in welcher Höhe in solchen Fällen tatsächlich junge Finanzmittel vorliegen, ist noch bei Weitem nicht geklärt. Die Finanzverwaltung vertritt hier jedoch eine sehr weitreichende und für die Steuerpflichtigen deshalb ungünstige Sichtweise.

Für einen besonders markanten Fall ist das Finanzgericht Münster der Finanzverwaltung nun entgegengetreten. Es stellte fest, dass zumindest dann keine jungen Finanzmittel vorliegen, wenn ein bisheriges Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital umgewandelt wird. Das ist – zumindest bis zu einer möglichen Revision des Bundesfinanzhofs – erfreulich, ändert aber nichts daran, dass bei der Vorbereitung von Unternehmensnachfolgen ein besonderes Augenmerk auf die jungen Finanzmittel gelegt werden muss, weil diese unerwartet auftauchen können. Hier hilft nur sorgfältige Planung, solange die Auffassung der Finanzverwaltung nicht deutlich entschärft wird.

// Schenken und Vererben

Die mündliche Verhandlung zur Erbschaftsteuer vor dem BVerfG ist längst vorbei! Und jetzt?

Monatelang gab es zur Nachfolgeplanung bei Unternehmen nur ein großes Thema: die Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und die daraus resultierenden Folgen. Fast mystische Bedeutung erlangten die Termine für die mündliche Verhandlung im Oktober. Aber was ist jetzt eigentlich? Nicht viel! Der Erkenntnisgewinn aus den mündlichen Verhandlungen blieb hinter den allgemeinen Erwartungen zurück. Lediglich hinsichtlich der 26-Millionen-Euro-Grenze habe sich eine Tendenz gezeigt: Sowohl die konkrete Höhe als auch die Tatsache, dass die Grenze pro Erwerber und nicht pro Unternehmen gilt, sind wohl auf Unverständnis gestoßen. Es ist daher damit zu rechnen, dass sich an dieser Stelle etwas tun wird.

Unabhängig von der Entscheidung des BVerfG ist aber damit zu rechnen, dass es zu einer neuerlichen Reform kommen wird. Insbesondere die Verschonungsbedarfsprüfung für große Vermögen steht politisch unter Druck; Anpassungen sind sehr wahrscheinlich. Da wohl noch Zeit bleibt, raten wir dazu, anstehende Nachfolgeplanungen jetzt in Angriff zu nehmen.

// Arbeitgeber

Virtuelle Mitarbeiteroptionen: wenn aus Arbeitslohn Kapitalertrag wird

Virtuelle Mitarbeiteroptionen (VSOP) beruhen auf einer rein schuldrechtlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es werden keine echten Gesellschaftsanteile übertragen, sondern es wird wirtschaftlich eine Beteiligung am Wertzuwachs des Unternehmens nachgebildet, ohne Mitgliedschaftsrechte wie Stimm- oder Gewinnbezugsrechte.

Üblich sind eine Vesting-Periode, nach der die Ansprüche zeitanteilig erdient werden, sowie eine Auszahlung bei einem Exit-Ereignis wie Verkauf oder Börsengang. Steuerlich gelten virtuelle Beteiligungen als bloßes Bonusversprechen des Arbeitgebers, nicht als Vermögensbeteiligung. Deshalb greifen weder der Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen noch der Besteuerungsaufschub für Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern.

Der lohnsteuerpflichtige Zufluss erfolgt im Zahlungszeitpunkt, z. B. beim Exit-Ereignis, und wird regulär als Arbeitslohn – gegebenenfalls samt Sozialversicherungspflicht – behandelt. Eine bemerkenswerte Ausnahme hat nun das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden. Ein ausgeschiedener leitender Angestellter hatte, um seine vom Verfall bedrohten virtuellen Optionsrechte zu erhalten, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses freiwillig eine erhebliche Kapitalzahlung an seinen ehemaligen Arbeitgeber geleistet. Das Gericht wertete das als eigenständige Investition in Form eines partiarischen Darlehens: Da eigenes Kapital eingesetzt und ein tatsächliches Verlustrisiko getragen wurde, habe der Mann ein vom früheren Arbeitsverhältnis unabhängiges Rechtsverhältnis begründet. Die um die Anschaffungskosten verminderten Erlöse seien daher nicht als Arbeitslohn, sondern als Kapitaleinkünfte zu versteuern und unterlägen damit nur der Abgeltungsteuer von 25 % statt der progressiven Lohnsteuer.

Entscheidend ist laut Gericht nicht, ob echte Anteile oder nur virtuelle Optionsrechte vorliegen, sondern ob der Ertrag auf dem Arbeitsverhältnis oder einer eigenständigen Kapitalanlage beruht. Das kann für Gestaltungen genutzt werden.

KOMMENTAR

Rückholung aus dem Homeoffice – was sagt das Arbeitsrecht?



Thorsten Waibel
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Geschäftsführender Partner

Homeoffice hat einen festen Platz in der Arbeitswelt. Dennoch streben viele Arbeitgeber wieder eine stärkere Präsenz im Betrieb an. In der medialen Aufmerksamkeit ist das Thema weit oben angesiedelt. Gerade Rückkehranordnungen sorgen für Aufregung und Unverständnis. Da liegt es nahe, dass betroffene Arbeitnehmer über rechtliche Schritte nachdenken. Arbeitgeber müssen mitdenken. Rechtlich ist dabei zwischen dem Anspruch auf Homeoffice und der Wirksamkeit einer Rückkehranordnung zu unterscheiden.

Der Front der Homeoffice-Befürworter wird das nicht gefallen, aber: Einen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf Homeoffice gibt es nicht! Ob Beschäftigte mobil arbeiten dürfen, kann ein Arbeitgeber grundsätzlich selbst entscheiden. Die Gestaltung des Arbeitsvertrags ist entscheidend. Wird dort eine Regelung aufgenommen, dass die Tätigkeit ganz oder teilweise im Homeoffice erbracht werden darf, kann der Arbeitgeber hiervon nicht ohne Weiteres einseitig abweichen. Wer sich als Arbeitgeber also offenhalten möchte, Mitarbeiter ins Büro zurückzuholen, muss die Vereinbarung befristen oder einen wirksamen Widerrufsvorbehalt aufnehmen. Denn: Fehlen solche Änderungsmöglichkeiten, kommt nur eine einvernehmliche Vertragsänderung oder unter strengeren Voraussetzungen eine Änderungskündigung in Betracht. Ein Anspruch kann sich außerdem aus Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Gesamtzusage ergeben.

Und was ist mit der Stolperfalle „betriebliche Übung"? Auch diese kommt in Betracht. Natürlich! Eine langjährige Praxis allein genügt hierfür aber nicht. Weitere Umstände müssen hinzutreten, aus denen Beschäftigte schließen dürfen, dass ihnen die Arbeit im Homeoffice dauerhaft eingeräumt werden sollte.

Fehlt es an alledem, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Homeoffice. Der Arbeitgeber kann den Arbeitsort im Rahmen seines Direktionsrechts bestimmen – eigentlich eine Selbstverständlichkeit! Eine Rückkehranordnung ist dennoch nicht schrankenlos möglich. Sie muss billigem Ermessen entsprechen und eine Abwägung der betrieblichen Interessen mit den persönlichen Belangen des Beschäftigten erkennen lassen. Zudem muss die Präsenz im Betrieb geeignet sein, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Das verdeutlicht eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Düsseldorf. Das Gericht verneinte zwar einen Anspruch des Arbeitnehmers auf 50 % Homeoffice. Die konkrete Anordnung, künftig montags bis donnerstags im Betrieb zu arbeiten, war dennoch unwirksam. Die Arbeitgeberin hatte nicht nachvollziehbar dargelegt, wie die Präsenz die behaupteten Probleme bei Kommunikation, Führung und Projektsteuerung beheben sollte. Wesentliche Ansprechpartner arbeiteten zudem weiterhin remote.

Für die Praxis bedeutet das – wie im Arbeitsrecht leider immer –, dass Aufwand betrieben werden muss. Arbeitgeber sollten vor einer Rückkehranordnung die vertraglichen und kollektivrechtlichen Grundlagen prüfen. Soll Homeoffice vereinbart werden, sind eindeutige Regelungen zu Dauer, Umfang und Widerruf sinnvoll. Bei bereits länger praktiziertem Homeoffice empfiehlt sich vor einer Einschränkung eine rechtliche Prüfung. Denn auch ohne Anspruch auf Homeoffice muss das Direktionsrecht nach nachvollziehbaren und ausgewogenen Maßstäben ausgeübt werden.

// Alle Steuerzahler

Kryptowerte im Visier: was sich für Anleger jetzt ändert

Kryptowährungen sind längst im Alltag vieler Anleger angekommen – und genauso selbstverständlich sind sie inzwischen im Fokus der Finanzverwaltung. Immer mehr private Anleger müssen damit rechnen, dass ihre Kryptogeschäfte genauer geprüft werden. Handelsplattformen müssen nämlich künftig Transaktionsdaten an die Finanzbehörden melden und auch der internationale Informationsaustausch liefert mehr Kontrollmaterial. Die Annahme, mit Kryptowerten unbemerkt handeln zu können, stellt deshalb ein zunehmendes Risiko dar.

Nach aktueller Rechtslage gilt: Verkauft man Kryptowerte aus dem Privatvermögen innerhalb eines Jahres nach dem Kauf mit Gewinn, ist dieser Gewinn steuerpflichtig, danach bleibt er steuerfrei. Diese Haltefrist ist vielen bekannt, wird aber oft falsch dokumentiert – etwa weil Vorgänge wie der Wechsel zwischen verschiedenen Blockchain-Netzwerken in gängigen Steuerreports nicht korrekt erfasst werden. Genau hier setzen Betriebsprüfungen an, denn ohne saubere Nachweise lässt sich die Steuerpflicht kaum zuverlässig beurteilen.

Ab 2027 könnte zudem ein neues Gesetz die Besteuerung verändern – allerdings nicht für alle Kryptovermögen, sondern gezielt für klassische Kryptowährungen wie Bitcoin und Ether, die man gegen andere Werte eintauschen oder mit denen bezahlen kann. Gewinne aus deren Verkauf sollen dann unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig werden – ähnlich wie bei Aktien mit festem Steuersatz von 25 %. Betroffen wären nur Bestände, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft werden. Für bestehende Bestände gelten weiterhin die bisherigen Regeln. Wichtig: Das Gesetz ist bislang nur ein Entwurf und muss noch Bundestag und Bundesrat passieren.

Unser Tipp: Dokumentieren Sie schon jetzt, welche Kryptowerte Sie wann erworben haben. Das sichert Ihnen die bisherigen günstigeren Regeln für Altbestände – und schafft Klarheit, falls das Finanzamt genauer hinschaut. Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gern bei Ihren Kryptogeschäften.

// Immobilien

Umsatzsteuerfreie Vermietung und Betriebsvorrichtungen – (k)ein Ende der Unklarheiten in Sicht?

Eherner Grundsatz bei der umsatzsteuerfreien Vermietung von Gebäuden war bislang, dass Mietanteile, die auf mitvermietete Betriebsvorrichtungen (z. B. im Gebäude verbaute technische Anlagen) entfallen, der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Das macht Mühe und ist streitanfällig. Relevant ist das in Fällen, in denen nicht für die gesamte Vermietung zur Umsatzsteuerpflicht optiert werden kann oder soll. In diesen Fällen hat der Mieter häufig keinen Vorsteuerabzug, sodass die Regelung ungünstig wirkt. Abgeleitet wurde dieses Aufteilungsgebot insbesondere aus dem Gesetzeswortlaut, der die Steuerfreiheit für Gebäudevermietungen für Betriebsvorrichtungen ausdrücklich ausschließt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und inzwischen auch der Bundesfinanzhof (BFH) sehen das anders. Sie gehen im Regelfall von einer einheitlichen Leistung aus. Ob diese steuerfrei oder steuerpflichtig ist, soll davon abhängen, ob die Gebäudevermietung oder die Überlassung der Betriebsvorrichtungen im Vordergrund steht. Nach längerem Entwurfsstadium liegt nun die endgültige Stellungnahme der Finanzverwaltung vor. Leider beseitigt das Schreiben Unklarheiten kaum, sondern verweist im Wesentlichen auf die notwendige Einzelfallprüfung, ob wirklich eine einheitliche Leistung vorliegt und welcher Leistungsteil gegebenenfalls im Vordergrund steht. Klar ist nur, dass die Aufteilung spätestens ab 2027 nicht mehr zwingend ist.

Wer betroffene Vermietungsobjekte hat oder solche mietet, muss dieses Jahr noch tätig werden: Die Sachverhalte sind zu untersuchen, Verträge müssen gegebenenfalls angepasst werden und es muss eine umsatzsteuerliche Handhabung abgestimmt werden. Melden Sie sich dazu gern bei uns.

// Unternehmen

Beteiligung an einer GmbH ohne Anteilsübertragung?

Manchmal entwickeln Unternehmer den Wunsch, weitere Personen an ihrer GmbH zu beteiligen. Das können potenzielle Nachfolger, aber auch Mitarbeiter in Schlüsselpositionen sein. Dem steht jedoch häufig entgegen, dass keine GmbH-Anteile übertragen werden können oder sollen, z. B. weil der Gesellschafterbestand unverändert bleiben oder eine Beteiligung erst erprobt werden soll. Eine Alternative stellt die Unterbeteiligung am GmbH-Anteil dar. Dabei bleibt der bisherige Gesellschafter alleiniger rechtlicher Inhaber des Anteils, beteiligt aber eine andere Person im Innenverhältnis am Ergebnis. Auf diese Weise können Nichtgesellschafter an Ausschüttungen, aber auch an Erlösen aus Anteilsveräußerungen teilhaben – nach vertraglicher Gestaltung. Auch Informations-, Kontroll- oder Mitwirkungsrechte können dem Unterbeteiligten vertraglich zugesprochen werden. Und das alles ohne tatsächlich GmbH-Anteile zu übertragen.

Ertragsteuerlich ist abhängig von der Gestaltung im Einzelfall zu klären, wem Einnahmen zuzurechnen sind, wie einbehaltene Kapitalertragsteuer berücksichtigt wird und ganz allgemein, wie die Beteiligung in Steuererklärungen abzubilden ist. Praktisch ist das komplex. Insbesondere wenn Vereinbarungen nicht klar und eindeutig getroffen werden, kann die steuerliche Einordnung schwierig werden. Wie der Bundesfinanzhof kürzlich bestätigt hat, ist kein besonderes Feststellungsverfahren der Besteuerungsgrundlagen des Unterbeteiligten vorgesehen. Das kann dazu führen, dass in den jeweiligen Verfahren eine unterschiedliche Zuordnung vorgenommen wird. Schon deshalb sind eine saubere Gestaltung, eine vertragsgemäße Durchführung und eine nachvollziehbare Dokumentation von Anfang an unabdingbar. Daneben müssen unbedingt Regelungen für die Fälle der Anteilsveräußerung oder -vererbung sowie zu Kündigungsmöglichkeiten aufgenommen werden.

// Unternehmen

Vom Zahlenhüter zum Zukunftsgestalter: die neue Rolle des CFO

Volatile Märkte, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz verändern Geschäftsmodelle grundlegend. In diesem Umfeld reicht es für CFOs nicht mehr aus, Zahlen zu verwalten und die Vergangenheit zu analysieren. Gefragt ist ein neues Rollenverständnis: Der CFO muss breiter und strategischer denken und damit einen Beitrag zum Unternehmenserfolg leisten. Moderne Finanzvorstände nutzen Daten, KI und Prognosemodelle, um Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen. Sie bewerten Investitionen wie ein Investor, fördern Innovationen durch flexible Finanzstrukturen und liefern der Geschäftsführung fundierte Entscheidungsgrundlagen. Dabei geht es nicht nur um Technologie. Entscheidend sind eine klare Digitalisierungsstrategie, qualifizierte Mitarbeiter und die Bereitschaft, die Finanzfunktion neu auszurichten. Unternehmen, die ihren CFO als strategischen Sparringspartner etablieren, schaffen eine gute Basis für Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum. Das gilt auch im Mittelstand – oder sogar gerade dort!

IMPRESSUM

Herausgeber
ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P. Dr. Simone Jäck

Konzeption und Realisation
Rothkopf & Huberty Werbeagentur GmbH

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Kanzlei/Publikationen".

Im Bereich „News" veröffentlichen wir zudem die aktuellen Beiträge und weitere fachliche Neuigkeiten zum Nachlesen. Dort können Sie sich auch für unseren Newsletter anmelden. Sie erhalten diese Mandantenzeitung dann in digitaler Form.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und ständige Änderungen in der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

www.atg.de